
evaNet-Position 01/2007

Wer darf zum Master-Studium?

Zulässige und unzulässige Zugangsvoraussetzungen

Dr. Peter Wex
Freie Universität Berlin

12. März 2007

1. Einleitung	2
2. Mögliche und praktizierte Zugangsvoraussetzungen	3
3. Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen	5
3.1 Keine weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen in nicht-konsekutiven Studiengängen	5
3.2 Die Festsetzung von Quoten	6
3.3 Die Kriterien des Auswahlverfahrens nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG	7
3.4 Eignungsprüfungen in konsekutiven Studiengängen	9
4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen	11
5. Über den Autor	12

Wer darf zum Master-Studium?

Zulässige und unzulässige Zugangsvoraussetzungen

Dr. Peter Wex

Studien belegen, dass die Mehrzahl der Bachelor-Studierenden den Abschluss Master anstrebt. Doch wie ist der Übergang in den Master überhaupt juristisch geregelt? Oder anders gefragt: Wer darf zum Masterstudium? Ein unbeschränkter Zugang zum Masterstudium, der "Master für alle", verstößt in nicht-konsekutiven Studiengängen gegen bestehendes Landesrecht. Doch auch Zulassungsbeschränkungen wie beispielsweise Übergangsquoten oder ein Auswahlverfahren mit Note und Auswahlgespräch sind rechtlich nicht unproblematisch. Inwieweit eine verpflichtende Eignungsprüfung zwischen Bachelor und Master in konsekutiven Studiengängen sinnvoll und zulässig ist, erörtert Peter Wex von der FU Berlin in seinem Positionen-Beitrag. Er stellt darin rechtlich mögliche Regelungen für den Masterzugang vor und untersucht die derzeitige Praxis an deutschen Hochschulen auf juristische Fallstricke.

1. Einleitung

Aktuell gefragt, welche Vorzüge eines Bachelor-Studiums sie am höchsten einschätzen, haben die Studienberechtigten des Jahres 2005 geantwortet, das sei die Möglichkeit, das Studium mit einem Master fortzusetzen - so lauten 65 % der Antworten aus der HIS-Studie.¹ Haben die Studierenden einen Bachelor-Studiengang gewählt, erhöht sich diese Ansicht sogar auf 81 %! Weit abgeschlagen liegen demgegenüber die erwarteten Vorzüge für einen klaren Studienaufbau (53 %), eine kurze Studiendauer (52 %) oder für gute Arbeitsmarktchancen (27 %).

Eindeutig gegenläufig sieht derzeit die reale Zulassungssituation an deutschen Hochschulen aus. Allein in Berlin und in Bremen sind 84 % der gesamten Studiengänge zulassungsbeschränkt, 76 % in Brandenburg und Niedersachsen. Bundesweit hat jeder zweite Studiengang einen numerus clausus.²

Als ein Ergebnis dieser Beschränkungen zeichnet sich offenbar ab, dass die Studierlust sinkt. So ist die Zahl der Studienanfänger auf den niedrigsten Wert seit dem Jahr 2000 gesunken, nämlich um 2,5 % auf 344.000.

Und selbst wenn ein Studienplatz erlangt wurde, ist damit noch keineswegs ein zügiges Studium garantiert. Für zahlreiche Lehrveranstaltungen werden intern

¹ vgl. HIS-Studie über Bachelor-Studiengänge, Forum Hochschule, Band 4/2006, S. 44.

² Daten nach HRK, veröffentlicht in: Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft, 25.01.2007, S. 1.

Teilnehmerzahlen festgesetzt, um die gebotene Betreuungsdichte zu gewährleisten. Ist diese Zahl erreicht, wird der Studierende ggf. auf die Lehrveranstaltung im nächsten Jahr vertröstet.

Alle diese Unsicherheiten dürften letztlich der Grund dafür sein, dass Studierende mehrheitlich eine Art „Vollstudium“ in Gestalt des Masters anstreben. Wenn aber der Studienberechtigte heute nur mit Mühe zum Bachelor-Studium zugelassen wird, die Lehrveranstaltungen obendrein teilnehmerbeschränkt sind und auch der Master-Abschluss nach den Vorstellungen der Kultusministerkonferenz (KMK) nicht für die Mehrheit der Studierenden in Betracht kommt, ist der Zielkonflikt programmiert. Er wird praktisch, vor allem aber auch rechtlich auf dem Felde der Zulassungsbeschränkungen zum Master ausgetragen.

2. Mögliche und praktizierte Zugangsvoraussetzungen

Nach den Vorstellungen aller Kultusminister stellt der Bachelor-Abschluss den Regelabschluss dar, er führt für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Master müsse daher der Charakter des Master als weiterer berufsqualifizierender Abschluss betont werden, das Studium mithin von zusätzlichen, besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.³ Obwohl die KMK-Beschlüsse rechtlich nicht bindend sind, haben sich alle Bildungsminister durch ihre Unterschrift und ohne Einschränkungen verpflichtet, diese Beschlussvorlage im eigenen Land auch umzusetzen. Von den Hochschulen sind bisher im Wesentlichen folgende Voraussetzungen zum Master-Studium aufgestellt worden:

- Ein qualifizierter Hochschulabschluss, ausgerichtet nach Noten oder fachspezifischen Fächern
- Einschlägige Berufserfahrungen
- Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten für das Master-Studium
- Die Feststellung von besonderen Eignungen für das Master-Studium (Auswahlverfahren, Testverfahren, Portfolio)
- Spezielle Sprachkenntnisse
- Eine obligatorische Studienberatung
- Die Festsetzung von Quoten
- Ein ausreichendes kapazitäres Angebot.

³ KMK-Beschluss vom 10.10.2003 – Ländergemeinsame Strukturvorgaben.

Für alle diese Kriterien lassen sich Beispiele in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschule finden.⁴ Häufig werden Kriterien kombiniert. Maßgebend für die Formulierungen und Festlegungen sind das spezifische Masterziel und die Erwartungen des Arbeitsmarktes.

Die hochschulrahmenrechtlichen Bezugsnormen sehen die Vergabe von Studienplätzen direkt nach der Qualifikation und nach der Wartezeit vor, § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HRG. Nach der letzten Änderung des HRG zum Zulassungsverfahren (2004) werden folgende Auswahlkriterien vorgegeben, § 32 Abs. 3 Nr. 3:

- Abiturdurchschnittsnote
- Gewichtete Einzelnoten
- Studierfähigkeitstest
- Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
- Auswahlgespräch
- Kombination der vorherigen Maßstäbe.

Diese hochschulrahmenrechtlichen Kriterien gelten allerdings nur für zentral verwaltete Studiengänge. In den landesrechtlichen Regelungen werden die Kriterien mehr oder weniger entsprechend angewendet. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass derzeit kein einziger Master-Studiengang von der ZVS vergeben wird.

Erstaunlicherweise finden sich wenige Stimmen in der Hochschullandschaft, die die Auswahlkriterien in Frage stellen. Ganz offensichtlich werden sie sämtlich für rechtlich bedenkenfrei gehalten. Ob diese Annahme zutrifft, soll im Folgenden am Maßstab der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, und den einschlägigen Grundsätzen zur numerus clausus-Problematik sowie vor dem Hintergrund der letzten Änderungen des Hochschulrahmengesetzes zum Auswahlverfahren durch die Hochschulen behandelt werden. Notwendig zu differenzieren ist es hierbei, ob die Zulassungskriterien in einem bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang Anwendung finden oder aber in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang. Für die rechtliche Einordnung wird es auch eine Rolle spielen, ob es sich um objektive oder subjektive Zulassungsvoraussetzungen handelt.

⁴ vgl. Wex, Bachelor und Master, 2005, S. 107 ff.

3. Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen

3.1 Keine weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen in nicht-konsekutiven Studiengängen

Die weitestgehende Formulierung zur Öffnung des Master-Studiums lautet: Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium ist allein der berufsqualifizierende Abschluss eines Studiums. Der Berliner Hochschulgesetzgeber hat in der Tat eine solche Regelung getroffen, bezogen auf alle nicht konsekutiven Studiengänge. Der entsprechende Text lautet:⁵

„Zugangsvoraussetzung für Master-Studiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Studiums; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für konsekutive Master-Studiengänge gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Master-Studiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.“

Diese Regelung begegnet in mehrfacher Hinsicht erheblichen Bedenken.

Zunächst dürfte diese Ausgestaltung nicht mit den Vorgaben aus dem HRG zur Vergabe von Studienplätzen vereinbar sein. Nach dem in § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG vorgesehenen Auswahlverfahren vergibt die Hochschule die Studienplätze zwar nach den im Einzelnen, aber nicht abschließend genannten Kriterien. Auf alle Fälle muss aber bei der Auswahlentscheidung dem Grad der Qualifikation, also der Abiturnote oder ggf. der Note des Studienabschlusses, ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden, § 32 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 HRG. Das ist bei dem bloßen, unqualifizierten Nachweis eines Studienabschlusses eindeutig nicht der Fall.

Die Regelung verstößt ferner gegen den Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2003. Danach haben sich alle Länder, auch Berlin, verpflichtet, das Studium im Master-Studiengang von weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig machen zu wollen. Zwar sind die KMK-Beschlüsse und Empfehlungen nicht einklagbar, ein landesrechtliches Handeln gegen die dokumentierte Absicht wäre aber mindestens in einem Feststellungsverfahren als ein *venire contra factum proprium* zu erfassen und dann ggf., unter Heranziehung des Koordinierungsgebots aus § 9 HRG, zu beanstanden.

⁵ § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BerlHG i.d.F. v. 06.07.2006.

Schließlich dürfte ein Verstoß gegen das Recht der Hochschulen vorliegen, autonom die Studiengänge nach Zugangsvoraussetzungen, Inhalt und Prüfungsbedingungen zu gestalten. Dieses aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abzuleitende Recht gewährleistet den wissenschaftlichen Hochschulen einen Grundrechtsschutz und schließt Fremdbestimmung durch staatlichen Einfluss im Kernbereich, d.h. den wissenschaftsrelevanten, also die Forschung und Lehre unmittelbar berührenden Angelegenheiten aus.⁶ Mit der Neuregelung aus § 10 Abs. 5 BerlHG wird den Hochschulen verwehrt, die Zugangsvoraussetzungen zum Master selbstbestimmt zu formulieren und zu gestalten. Die Regelung dürfte verfassungswidrig sein.⁷ Ein unbeschränkter Zugang zum Master-Studium („Master für alle“) verstößt im Ergebnis gegen geltendes Recht.

3.2 Die Festsetzung von Quoten

Der weitestgehenden Öffnung zum Master-Studium entgegengesetzt wäre die Festsetzung einer starren Quote. Vom Nordrhein-Westfälischen Wissenschaftsministerium ist im Jahr 2005 ein derartiges Vorgehen gestartet worden. 20 % des Lehrangebots an Universitäten und 10 % des Angebots an Fachhochschulen seien für das konsekutive Master-Studium zu verwenden. Begründung: Kapazitätsre Engpässe.⁸

Für eine derartige Quotierung ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, weder durch das HRG noch durch die Rechtsprechung zu Art. 12 Abs. 1 GG. Einschränkungen in der Wahl der Ausbildungsstätte sind gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 GG nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Ein landesrechtlicher Erlass genügt diesen Anforderungen nicht.

Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Gesetzgeber durch eine haushaltsmäßige Beschränkung eine Quotierung vornähme. Eine derartige Festsetzung wäre in diesem Zusammenhang nicht justiziabel.

Darüber hinaus stellt sich eine Quotenfestsetzung als objektive Zulassungsvoraussetzung dar, also als eine Voraussetzung, auf deren Erfüllung der Berufsbewerber keinen Einfluss haben kann. Objektive Zulassungsvoraussetzungen dürfen nur ausnahmsweise und nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut unter

⁶ BVerfG E 35, 79, 112 ff.

⁷ Vgl. die Verfassungsbeschwerde der drei Berliner Universitäten vom 14. Dezember 2006, mitgeteilt durch die TU Berlin, Medieninformation 306 vom 12.12.2006.

⁸ Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW an alle Hochschulen 16.02.2005.

strenger Beachtung des Übermaßverbots aufgestellt werden.⁹ Zwar ließe sich hier argumentieren, die Funktionsfähigkeit und die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Master-Studiums sei als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zu bestimmen. Kaum noch nachvollziehbar ist es jedoch, dass die Quotierung zur Abwehr schwerer Gefahren notwendig wird. Wie sämtliche anderen Zulassungsvoraussetzungen zeigen und vor allem der Kriterienkatalog des Auswahlverfahrens aus § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG kann der Kapazitätsengpass durchaus auf der geringeren Eingriffsstufe, nämlich den subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, sachgerecht geregelt werden. Eine starre Quotierung für den Zugang zum Master wäre mithin unverhältnismäßig und verfassungswidrig.¹⁰

3.3 Die Kriterien des Auswahlverfahrens nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG

Abklärungsbedürftig ist es, nach welchen Maßstäben die „weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen“ für das Studium zum Master zu beurteilen sind. Am naheliegendsten erschiene es, auf die Kriterien des Auswahlverfahrens aus § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG zurückzugreifen, also auf die Auswahlkriterien Note erster Studienabschluss in Anlehnung an die Abiturdurchschnittsnote, fachspezifische Kenntnisse, ein spezifischer Studierfähigkeitstest für das Master-Ziel und/oder ein Auswahlgespräch. In jedem Fall müsste dem Grundsatz der Qualifikation, hier also der Note des ersten Studienabschlusses, maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

In den landesrechtlichen Regelungen und in der bisherigen Rechtsprechung zum Kapazitätsrecht sind die genannten Auswahlkriterien mehr oder minder unkritisch zugrunde gelegt worden. Ob aber alle Kriterien rechtlicher Prüfung standhalten, wenn in zunehmendem Maße um Studienplätze gestritten wird, ist durchaus fraglich. Zwei Kriterien sind bereits kritisch ins Visier geraten: Die Auswahlgespräche und die Notenvergabe.

Eignungstests im Verfahren eines Auswahlgesprächs werden von mehreren Stimmen als problematisch angesehen. Die Selbstauswahl der Hochschule müsse nach Maßgabe bundesweiter transparenter Standards erfolgen. Das Auswahlrecht solle einer externen Evaluation unterliegen. Die Validität und Verlässlichkeit ergänzender eignungsdiagnostischer Instrumente müsse nachgewiesen sein, falls die Hochschule diese anwende.¹¹ Damit die Auswahlmodelle auch als

⁹ BVerfG E 7, 377, 408ff; 97, 12, 32.

¹⁰ Der Quotierungserlass ist vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie 16.12.2005 zurückgezogen worden.

¹¹ vgl. die Stellungnahmen der Fraktionen zur Beratung des 7. Änderungsgesetzes zum HRG, BT-Drs. 15/3475 v. 30.06.2004, S. 5 f.

rechtssicher angesehen werden könnten, müssten Gütekriterien wie Objektivität, Zuverlässigkeit und gültige Vorhersehbarkeit der Verfahren gewährleistet sein.¹²

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Auswahl der Bewerber und Verteilung der Studienplätze nach sachgerechten Kriterien erfolgen, damit jeder Interessent die gleiche Chance für das Studium erhält.¹³

Das hochschulinterne Auswahlgespräch gilt als prüfungsähnliches Gespräch.¹⁴ Es müssen die Auswahlmaßstäbe und die Ausgestaltung des Verfahrens vorher festgelegt sein.¹⁵ Die Auswahlkriterien müssen in enger Beziehung zu Motivation und Eignung für den angestrebten Beruf stehen. Letztlich haftet der Einschätzung und Bewertung der Eignung ein hoher subjektiver Einschlag an.¹⁶ Es ist auf den Gesamteindruck abzustellen, der gerichtlich nur in engen Grenzen überprüfbar ist (Beurteilungsspielraum).¹⁷

An dieser Stelle kann zurzeit nur eine vorsichtige und vorläufige Einschätzung abgegeben werden. Sollen in einem Auswahlgespräch die Studienmotivation und Identifikation mit dem gewählten Fach und dem angestrebten Beruf sowie Fehlvorstellungen über diese festgestellt werden, so bedarf es nachprüfbarer Bewertungsmaßstäbe. Fehlen diese, gerät das gesamte Verfahren mangels verlässlicher rechtlicher Anhaltspunkte ins Wanken.

In ähnlicher Weise sind die prüfungsspezifischen Wertungen bei der Notenvergabe zu betrachten. Obwohl auch hier der nicht justiziable Beurteilungsspielraum einschlägig ist, ist in jüngster Zeit eine Kontroverse darüber ausgebrochen, ob die Notenvergabepraxis von Bundesland zu Bundesland vergleichbar und damit anwendbar ist. Das VG München hatte die undifferenzierte Verwendung von Durchschnittsnoten als Vergabekriterium für mittlerweile als sachfremd und gegen den im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GG zu behandelnden Gleichheitsgrundsatz verstoßend gewürdigt. Durchschnittsnoten seien aufgrund unterschiedlicher Leistungsniveaus und Bildungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern nur begrenzt vergleichbar.¹⁸ Demgegenüber hat der Bayerische VGH überzeugend festgestellt, hinsichtlich der Noten seien keine wissenschaftlichen Untersu-

¹² Trost/Haase, Hochschulzulassung: Auswahlmodelle für die Zukunft, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.) 2005, S. 17.

¹³ BVerfG E 33, 303, 345 ff; 43, 291, 314 ff.

¹⁴ VGH München NVwZ 1988, 952.

¹⁵ vgl. auch die allgemeinen Hinweise aus § 18 Vergabe VO-ZVS.

¹⁶ BVerfG NVwZ RR 1995, 146.

¹⁷ BVerfG E 84, 59, 77 ff.

¹⁸ VG München, Beschluss vom 19.12.2005, AZ: M 3 E L 05.21060.

chungen bekannt, die exakte Aussagen über länderspezifische Niveauunterschiede zuließen.¹⁹

Man wird zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen darüber treffen können, welche der den Ländern und den Hochschulen neu zur Verfügung gestellten Auswahlkriterien gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG den hochschulzugangsberechtigten Bewerbern eine realistische Zulassungschance gewähren werden und welche Kriterien effektiv sind. Unabhängig von den juristischen Klippen in der Einzelfallgestaltung wird man unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und der erfolgreichen Verwendung von Auswahlkriterien an dieser Stelle auf die positiven Effekte hinweisen können, wenn die Hochschulen mehrere Kriterien verbinden. Die Kombination von Abiturdurchschnittsnote, Studierfähigkeitstest und strukturierten Auswahlgesprächen führt zu Erfolgsquoten von bis zu 95 % für erfolgreiche Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit.²⁰

3.4 Eignungsprüfungen in konsekutiven Studiengängen

Ende Dezember 2006 hat die scheidende KMK-Präsidentin in einem Spiegel-Interview gefordert: Bevor die angehenden Lehrer in den Master-Studiengang aufgenommen werden sollten, müsste eine verpflichtende Eignungsprüfung am Ende der Bachelor-Phase stattfinden. Würde diese Vorstellung realisiert, wäre die Lehrerausbildung reformiert wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Stellte sich nämlich am Beginn einer Master-Zulassung heraus, dass ein Bewerber aufgrund der vorherigen Prüfung nicht geeignet ist, würde er konsequenterweise auch nicht zum Studium zugelassen. Es erhebt sich die Frage, ob derartige zusätzliche Eignungsprüfungen im konsekutiven Aufbau eines Studiums zulässig sind.

Auf den ersten Blick handelt es sich bei der Eignungsprüfung um eine subjektive Zulassungsvoraussetzung, also um eine Bedingung, die von der Person des Bewerbers abhängt, und von diesem grundsätzlich erfüllbar ist. Diese Zulassungsvoraussetzungen sind gerechtfertigt, wenn durch sie ein wichtiges Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht, geschützt werden soll und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne beachtet worden ist.²¹ Dem Wesen nach dürfte es sich jedoch um eine objektive Zulassungsvoraussetzung handeln. Das Verfahren zur Feststellung ist nämlich in Wirklichkeit darauf angelegt oder es hat mindestens zur Folge, einen Anteil der Lehramtstudieren-

¹⁹ Bayerischer VGH, Beschluss v. 20.03.2006, AZ: 7 CE 06.10175; ebenso VG Münster, Beschluss v. 20.01.2006, AZ: 9 L 1071/05.

²⁰ So die Amtliche Begründung zum 7. Änderungsgesetz zum HRG, BT-Drs. 15/3475 v. 30.06.2004, S. 12 unter Berufung auf die HIS-Studienabbruchstudie 2002 und die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform des Hochschulzugangs v. 30.01.2004.

²¹ BVerfG E 7, 377 ff.

den vom Master-Studium auszuschließen. Auf diese zu mindernde Quote hat der Bewerber keinen Einfluss. Dass diese Minderung von allen Bildungsministern gewollt ist, haben sie mit Beschluss vom 10.10.2003 formuliert: Für die Mehrzahl der Studierenden führt der Bachelor zu einer ersten Berufseinmündung, der Zugang zum Master-Studium soll von weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In der Auswirkung erhält die Eignungsprüfung zum Lehrerstudium als zweite Stufe den Charakter einer Bedürfnisprüfung bzw. berufslenkenden Maßnahme. Diese sind nach einhelliger Meinung verfassungswidrig, wenn sie als objektive Zulassungsvoraussetzungen charakterisiert würden. Sie dürften dann nur ausnahmsweise zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut geschaffen werden. Insofern würden sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Falls man derartige Kriterien anwenden wollte, wären sie auf einer geringeren Stufe, also den subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, ohne Schwierigkeiten zu einzuführen.

Der gravierende rechtliche Unterschied zu den nicht-konsekutiven Studiengängen besteht hier darin, dass die konsekutiven Studiengänge regelrecht so definiert und strukturiert werden, nämlich als inhaltlich aufeinander aufbauende Lern- und Berufsfeldergebiete. Wenn dieser Zusammenhang durch eine (zusätzliche) Aufnahmeprüfung zerschnitten wird, wird der Bewerber im Ergebnis auch nicht zum gewählten Beruf zugelassen.

In juristischer Hinsicht enthält eine derartige Eignungsprüfung eine weitere, erhebliche Problematik. Hat sich ein Studienbewerber für *einen* Beruf entschieden (Lehrer, Biologe, Ingenieur usw.), ist dieser Beruf aber *notwendigerweise* nur in zwei Ausbildungsstufen – Bachelor, Master – zu verwirklichen, so stellt sich die Frage, ob die Berufsfreiheit den Beruf schützt oder nur den Zwischenschritt einer Ausbildungsstufe. Wenn auch zuzugeben ist, dass der Begriff „Beruf“ als entwicklungs offen einzuschätzen ist und der schützenswerte Bereich aus Art. 12 Abs. 1 GG jede Tätigkeit umfasst, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient,²² so ist dennoch zu bezweifeln, ob eine Aufspaltung der beruflichen Tätigkeit gelingen kann, wenn ein Berufsbild eindeutig vorliegt. So verhält es sich bei dem Beruf des Lehrers oder Biologen. Es existiert der Bachelor-Lehrer oder Bachelor-Biologe nur als in großen Teilen gedachtes Berufsfeld.

²² BVerfG E 7, 377, 397.

In Wirklichkeit handelt es sich nur um eine halben Lehrer oder einen halben Biologen, der erst in der zweiten Stufe diese volle Berufsausbildung erfährt.²³

Bei fest gefügten Berufsbildern hat die Eignungsprüfung im konsekutiven Aufbau zusätzlich die Auswirkung, dass nicht jeder Hochschulzugangsberechtigte den Vollberuf ergreifen kann, sondern nur der „wirklich Geeignete“, „der durch den Test erwiesenermaßen Bessere“ oder der „besonders Befähigte“. So sinnvoll diese Kriterien auch sein mögen, im tradierten Verständnis der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dürfen diese Kriterien nicht innerhalb der Ausbildung zu einer Art numerus clausus ausgestaltet werden. Derartige Eignungs- und Prüfungsnachweise können nur an den Anfang einer grundsätzlichen Zulassungsregelung aufgestellt werden, wenn sie rechtlichen Bestand haben sollen.

4. Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen

Angesichts des Anstiegens der Zahl der zulassungsbeschränkten Studiengänge erscheint es fast müßig, sich den Fächern zuzuwenden, die keiner Beschränkung unterliegen. Eignungsfeststellungsverfahren vor Studienbeginn werden als in hohem Maße sinnvoll angesehen. Sie können die Fehleinschätzung über den Studienverlauf abbauen, helfen somit, die Studienabbrecherquote zu senken und können Grundlage für eine vertiefte Studienberatung werden. Soweit Auswahlgespräche für nützlich gehalten werden, kann auf geeignete Kriterien bei den zulassungsbeschränkten Studiengängen zurückgegriffen werden.²⁴

Studiengangsspezifische Eignungsprüfungen sind in den Fächern üblich, in denen Eignungen nachweislich erforderlich sind, also namentlich in den Fächern wie Kunst, Musik oder Sport. Kritisch zu beurteilen wäre jedoch eine generelle Ausweitung auf andere Fächer.

Mit der Hochschulzugangsberechtigung hat der Abiturient einen Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Studiums erworben. Eignungsfeststellungen, die sich ebenfalls auf diese Berechtigung beziehen, wären danach unzulässig. Damit wären die meisten der genannten Zugangsvoraussetzungen, die für die numerus clausus-Fächer herangezogen werden, nicht einsetzbar. Nur dort, wo nachgewiese-

²³ Eindeutig zum Lehrerberuf: § 9 a Lehrerbildungsgesetz Berlin (2003): Der Bachelor führt zu einer Berufsqualifizierung für bestehende und noch zu entwickelnde Berufsfelder außerhalb des Lehramtes.

²⁴ u. a. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs vom 30.01.2004, S. 47.

nermaßen ein Studiengang spezifische Fähigkeiten und vielleicht spezifische Motivationen als notwendig einfordern kann, wäre dieses Auswahlkriterium auch anwendbar. Die innere Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung liegt letztlich in der Mängelverwaltung durch Zulassungsbeschränkungen begründet, die nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen und eben unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden dürfen.

5. Über den Autor



Dr. Peter Wex
Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie
Arbeitsstelle Bildungsrecht und Hochschulentwicklung

Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

tel: 030/838 54 837
mail: wex@zedat.fu-berlin.de

Peter Wex, Dr. iur., leitet die Arbeitsstelle Bildungsrecht und Hochschulentwicklung an der Freien Universität Berlin im Fach Erziehungswissenschaft. Die Lehrveranstaltungen werden auf den Gebieten des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts wahrgenommen (Bildungsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Schule, Universität). Der wissenschaftliche Schwerpunkt liegt in der Beschäftigung mit dem Bologna-Prozess. Wex hat das aktuelle Gesamtwerk zu dem neuen Studiensystem Bachelor und Master verfasst (2005, 448 Seiten).